

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ...
Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben ... Unserer Ehrbahren
auch lieben Gerteuen Ritter- und Landschafft, die gesuchte Confirmation ihrer
Privilegien und Gerechtigkeiten ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86940945X>

Druck Freier  Zugang



Dupl

**Von Gottes Gnaden Wir
Christian Ludwig/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.**



S bekunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben, nachkommende Herzoge zu Mecklenburg und sonst ^{hermännlich}lich: Als Wir nach tödtlichem Hintritt des ^{verstorbenen} Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Leopold, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Ebdn. die Regierung Unserer Herzogthümer, Fürstenthümer und Lande Mecklenburg angetreten, und gleich Anfangs derselben nichts so sehr als die glückliche Erreichung eines dauerhaften Grundes zur allgemeinen Landes = Wohlfahrt zu Herzen genommen, auch solchem Unserm Zweck nichts gemäßer befunden, als Unserer Ehrbaren auch lieben Betreuen Ritter = und Landschafft, die gesuchte Confirmation ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, welche von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, Ihnen Landes = Fürstlich ertheilet worden, als jetzt regierender Landes = Fürst ebenfalls zu ertheilen;

Daß Wir demnach, obwohl sonst die Confirmation der Privilegien, eigentlich nach geleisteter Erb = Huldigung zu geben, Herkommens ist, dennoch aus bewegenden Ursachen für diesesmahl, und in gnädigster Zuversicht

MK-4060.(34)²⁷

versicht, daß Unsere getreue Ritter- und Landschafft sich alle Wege ihrer Uns als ihrem Erb- und Landes-Herrn schuldigen unterthänigen Pflichten wohl erinnern wird, derselben ihre wohlhergebrachte Privilegia, Reverfalten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit die von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren in den Jahren 1572. und 1621. gegebene Asscurati-ones und Reverfales, nicht weniger die hiebevör ergangene Landes-Fürstliche Resolutiones ad Gravamina, soviel aus Hoher Landes-Fürstlicher Macht und Autorität, auch von Rechts- und Gewohnheits wegen geschehen kann und mag, hiemit und krafft dieses in Gnaden bestätiget und bevestiget haben.

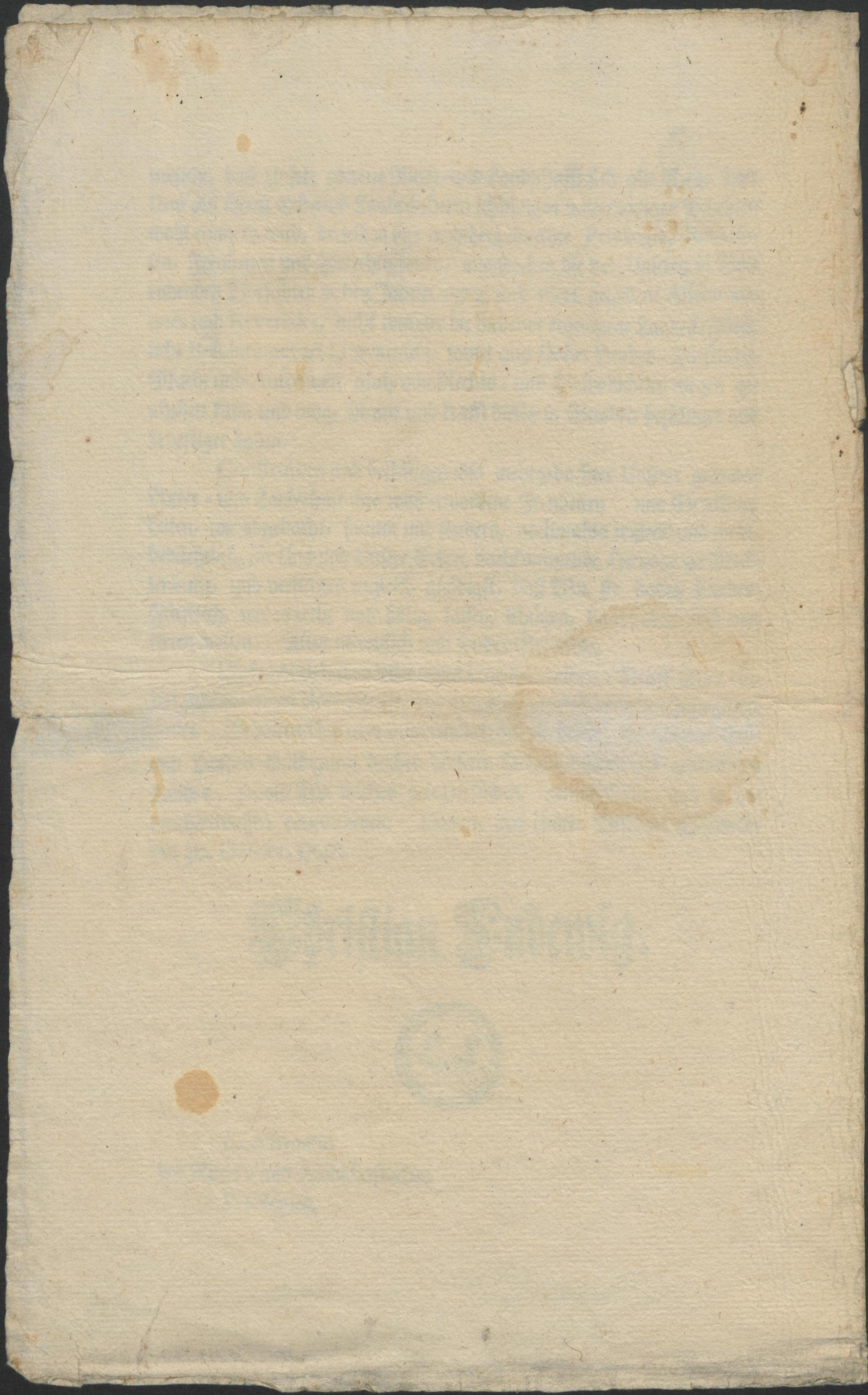
Confirmiren und bestätigen also mehrgedachter Unserer getreuen Ritter- und Landschafft ihre wohlervorbene Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie obgedacht, sammit und sonders, nochmahls wissend und wohlbedächlich, für Uns und Unsere Erben, nachkommende Herzoge zu Mecklenburg, und versichern zugleich gnädigst, daß Wir sie dabey Landes-Fürstlich, wie es recht und billig, lassen, schützen, handhaben und vertreten wollen: Alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkundlich haben Wir diesen Confirmations-Brieff unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Fürstlichen Insiegel ertheilet. Behalten Uns aber ausdrücklich hiemit bevor, die solenne Erb- und Landes-Huldigung beyder Unserer Herzogthümer und gesammten Landes, sobald Wir solches gelegen finden, gewöhnlicher- und hergebrachtermaßen einzunehmen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 30. Octobr. 1748.

Christian Ludewig.



Confirmatio
der Ritter- und Landschastlichen
Privilegien.



versicht, daß Unsere getreue Ritter- und Landschafft sich alle Wege ihrer Uns als ihrem Erb- und Landes-Herrn schuldigen unterthänigen Pflichten wohl erinnern wird, derselben ihre wohlhergebrachte Privilegia, Reverfalten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit die von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren in den Jahren 1572. und 1621. gegebene Asscurati- ones und Reverfales, nicht weniger die hiebevör ergangene Landes- Fürst- liche Resolutiones ad Gravamina, soviel aus Hoher Landes- Fürstlicher Macht und Autorität, auch von Rechts- und Gerechtigkeit geschehen kann und mag, hiemit und krafft dieses in () bestätigt und bevestiget haben.

Confirmiren und bestätigen also mehrgedachte Ritter- und Landschafft ihre wohlervorbene Freyh- keiten, wie obgedacht, sammt und sonders, nochm- bedächtlich, für Uns und Unsere Erben, nachkomme- lenburg, und versichern zugleich gnädigst, daß Wir Fürstlich, wie es recht und billig, lassen, schützen, treten wollen: Alles getreulich und sonder Gefähr-

Urkundlich haben Wir diesen Confirmati- onen Irer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem In- siegel ertheilet. Behalten Uns aber ausdrücklich hiemit be- wahren und Landes-Huldigung beyder Unserer Herzogt- um Landes, sobald Wir solches gelegen finden, gen- brachtermaßen einzunehmen. Datum auf Unse- rem Schloß Schwerin den 30. Octobr. 1748.

Christian Sude



Confirmatio
der Ritter- und Landschafftlichen
Privilegien.

